Ausführererklärung Syrien

Wir bestätigen, dass die auf Rechnung Nr ……angeführten und zur Ausfuhr mit Bestimmungsland Syrien anzumeldenden Güter nicht von den Güterlisten in den Anhängen I. IV. V. VI. VII. der Verordnung 36/2012 i.d.g.F. („Syrien-Sanktionenverordnung“) bzw. der VO 2021/821 (Dual Use-Verordnung) erfasst sind und damit gemäß dieser Listen keiner Genehmigungspflicht bzw. keinem Verbot unterliegen.

Uns ist weder bekannt noch haben wir Grund zur Annahme, dass die nach Syrien auszuführenden Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder Trägerraketen für diese oder für eine militärische Endverwendung im Sinne der Verordnung 2021/821 (bzw. einer allf. Nachfolgeverordnung) bestimmt sind.

Desgleichen bestätigen wir, dass wir weder Kenntnis noch Grund zur Annahme haben, dass der gegenständlichen Ausfuhr ein Verbot gem. VO 36/2012 idgF (Anhänge II und IIa) entgegensteht (Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an den in dieser Verordnung gelisteten Personen, Organisationen oder Einrichtungen).

--- ---

Datum Firmenmäßige Zeichnung

Rechtsquelle: VO 36/2012 in der gültigen Fassung
VO 2021/821 in der gültigen Fassung

Arbeitsrichtlinie der österr. Zollverwaltung AH 2608 (Arbeitsrichtlinie Syrien-Embargo)